

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3899 -**

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021

A Problem

Gemäß Artikel 61 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dürfen in das Haushaltsgesetz selbst nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Regelungen, die die Haushaltsgesetzgebung begleiten, sind daher in einem Haushaltsbegleitgesetz zusammenzufassen.

B Lösung

Mit dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 werden die den Haushalt 2020/2021 begleitenden Regelungen in einem Gesetz zusammengefasst. Mit der Beschlussfassung über diesen Gesetzentwurf durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2020/2021 ermöglicht.

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird das Sondervermögen „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet. Dieses Sondervermögen stellt die Handlungsfähigkeit im Bereich der Grundstücksbeschaffung sicher, um auf Liegenschaftsbedarfe des Landes jederzeit reagieren zu können.

Mit Artikel 2 wird das Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ errichtet. Dieses Sondervermögen dient der langfristigen Sicherstellung der Finanzierung einer besseren Ausstattung der Feuerwehren im Land und ihrer verwaltungsmäßigen Umsetzung.

Mit Artikel 3 wird das Sondervermögen „Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz“ errichtet. Damit wird eine bundesrechtliche Vorgabe für die ab 2020 beginnende Ausbildung für die Pflegeberufe sowie deren neu gestalteter Finanzierung umgesetzt. Erstmals wird die Finanzierung der gesamten Pflegeausbildung nach einem Solidarprinzip festgelegt. Die Beteiligten an der Finanzierung sind die Krankenhäuser, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen sowie das Land. Aus dem Sondervermögen „Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz“ werden den tatsächlich ausbildenden Einrichtungen Budgets ausgezahlt, um damit die Ausbildungskosten zu kompensieren.

Mit dem Artikel 4 wird das Landwirtschaftssondervermögensgesetz geändert, um durch aktuelle Entwicklungen bedingte und erforderliche Anpassungen und Änderungen umzusetzen. Unter anderem werden die Zuführungen aus dem Landeshaushalt neu geregelt, die bisherige Zuführungsbeschränkung wird aufgehoben und die in diesem Zusammenhang nicht mehr benötigten Ermächtigungen werden aufgehoben. Ferner erfolgen klarstellende Korrekturen und Ergänzungen bei den Vorgaben für die Veranschlagung, Verwaltung und Abrechnung des Sondervermögens in Anpassung an die seit jeher geübte Praxis.

Mit Artikel 5 wird im Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“ die Möglichkeit geschaffen, neben der Vergabe von Darlehen ergänzend Zuschüsse für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus zuzulassen. Damit wird unter anderem Vorsorge für Modellvorhaben zum Abbau von Segregation in Städten, in denen die soziale Spaltung besonders hoch ist, geschaffen.

Mit Artikel 6 wird das Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geändert. Durch die Festlegung der Alterskohorte auf die sechs- bis 21-Jährigen wird bei der Förderung auf die Altersgruppe abgestellt, die am meisten von der Kinder- und Jugendarbeit im Land angesprochen wird und davon am meisten profitiert.

Mit dem neu eingefügten Artikel 7 soll § 4 Nummer 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“ dahingehend geändert werden, dass Entnahmen aus diesem Sondervermögen auch zur Finanzierung des Breitbandausbaus sowie vergleichbarer Maßnahmen im Bereich der digitalen Infrastruktur möglich sind.

Der neue Artikel 8 trifft Regelungen zum Inkrafttreten der einzelnen Artikel des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen und damit die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2020/2021 zu ermöglichen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Änderung oder Schaffung der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb dieses Artikelgesetzes verursachen keine zusätzlichen zu den mit dem Haushaltsgesetz 2020/2021 zu beschließenden Ausgaben. Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3899 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 28. November 2019

Der Finanzausschuss

Dr. Gunter Jess

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (4. Ausschuss)¹

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikelübersicht	Artikelübersicht
Artikel 1: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“	Artikel 1: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
Artikel 2: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“	Artikel 2: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“
Artikel 3: Gesetz zur Errichtung eines Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz	Artikel 3: Gesetz zur Errichtung eines Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz
Artikel 4: Änderung des Landwirtschafts-sondervermögensgesetzes	Artikel 4: Änderung des Landwirtschafts-sondervermögensgesetzes
Artikel 5: Änderung eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“	Artikel 5: Änderung eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“
Artikel 6: Änderung des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter	Artikel 6: Änderung des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter
Artikel <u>7</u> : Inkrafttreten	Artikel 7: Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“
	Artikel 8: Inkrafttreten

¹ Die vom Finanzausschuss gegenüber dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird. Änderungen in den Überschriften sind auch in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg- Vorpommern“	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Grundstock des Landes Mecklenburg- Vorpommern“
§ 1	§ 1
Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr	Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr
(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ein Sondervermögen, welches vom Finanzministerium verwaltet wird.	(1) unverändert
(2) Das Sondervermögen „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögen „Grundstock“) ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.	(2) unverändert
(3) Das Sondervermögen „Grundstock“ ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.	(3) unverändert
§ 2	§ 2
Zweck des Sondervermögens	Zweck des Sondervermögens
Das Sondervermögen „Grundstock“ dient der Deckung des Liegenschaftsbedarfs des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Vermögensbewahrung an Grund und Boden.	unverändert
§ 3	§ 3
Zuführung zum Sondervermögen	Zuführung zum Sondervermögen
(1) Dem Sondervermögen „Grundstock“ wird zum 1. Januar 2020 ein Bestand in Höhe des Bestandes der Rücklage Grundstock des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ zum 31. Dezember 2019 (Ausgangsbestand) zugeführt.	(1) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Die Einnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind dem Sondervermögen „Grundstock“ zuzuführen. Hierunter fallen auch Einnahmen aus vorzeitigen Besitzüberlassungen sowie dinglichen Rechten und Baulasten, wenn sie sachlich einen Veräußerungserlös darstellen. Davon ausgenommen sind Einnahmen aus der Veräußerung von durch Erbschaft erworbenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.	(2) unverändert
(3) Mittel, die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 entnommen worden sind, sind dem Sondervermögen „Grundstock“ schnellstmöglich wieder zuzuführen.	(3) unverändert
(4) Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushaltsplans erfolgen.	(4) unverändert
§ 4 Verwendung des Sondervermögens	§ 4 Verwendung des Sondervermögens
(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Grundstock“ zugunsten des Landeshaushaltes dienen	(1) unverändert
1. dem Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; hierzu zählen auch Einrichtungsgegenstände, wenn ein bebautes Grundstück unter Übernahme des Inventars erworben wird, und die Tilgung von Grundpfandrechten, wenn diese im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb abgelöst werden,	1. unverändert
2. in Einzelfällen der Vorfinanzierung von Baumaßnahmen, soweit dies im Haushaltsplan entsprechend geregelt ist,	2. unverändert
3. dem Haushaltsausgleich, sofern dieser nicht durch Einnahmen aus der <u>Ausgleichsrücklage</u> erreicht werden kann.	3. dem Haushaltsausgleich, sofern dieser nicht durch Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage erreicht werden kann.

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>(2) Entnahmen aus dem Sondervermögen „Grundstock“ zugunsten des Landes sind auch zur Finanzierung der Erwerbsnebenkosten, zur Erstellung von Verkehrswertgutachten sowie für vorbereitende Maßnahmen vor einer Veräußerung oder für andere Aufwendungen, die im Rahmen des Erwerbs oder der Veräußerung entstehen, möglich.</p>	(2) unverändert
<p>§ 5 Wirtschaftsplan</p>	<p>§ 5 Wirtschaftsplan</p>
<p>Das Finanzministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Zuführungen aus dem Landeshaushalt und die Entnahmen gemäß § 4 zugunsten des Landeshaushaltes veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.</p>	unverändert
<p>§ 6 Jahresrechnung</p>	<p>§ 6 Jahresrechnung</p>
<p>(1) Das Finanzministerium stellt am Ende eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.</p>	(1) unverändert
<p>(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.</p>	(2) unverändert
<p>Artikel 2 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg- Vorpommern“</p>	<p>Artikel 2 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg- Vorpommern“</p>
<p>§ 1 Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr</p>	<p>§ 1 Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr</p>
<p>(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ ein Sondervermögen, welches vom Ministerium für Inneres und Europa verwaltet wird.</p>	(1) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbständig und nicht rechtsfähig.	(2) unverändert
(3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.	(3) unverändert
§ 2 Zweck des Sondervermögens	§ 2 Zweck des Sondervermögens
Das Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ (Sondervermögen „Feuerwehr M-V“) dient der Verbesserung der investiven Ausstattung der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern.	unverändert
§ 3 Zuführung zum Sondervermögen	§ 3 Zuführung zum Sondervermögen
Das Sondervermögen erhält Zuführungen aus dem Landeshaushalt nach Maßgabe des jeweils geltenden Haushaltsplans.	unverändert
§ 4 Verwendung des Sondervermögens	§ 4 Verwendung des Sondervermögens
Entnahmen aus dem Sondervermögen zugunsten des Landeshaushaltes dienen 1. der Finanzierung von Investitionen zur Ausstattung von Feuerwehren des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2. der Finanzierung von Verwaltungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz stehen, und 3. dem Haushaltsausgleich, sofern dieser nicht durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage erreicht werden kann. Die entnommenen Beträge sind dem Sondervermögen schnellstmöglich wieder zuzuführen.	unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>§ 5 Wirtschaftsplan</p>	<p>§ 5 Wirtschaftsplan</p>
<p>Das zuständige Ministerium erstellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Zuführungen aus dem Landeshaushalt und die Entnahmen gemäß § 4 zugunsten des Landeshaushaltes veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 6 Jahresrechnung</p>	<p>§ 6 Jahresrechnung</p>
<p>(1) Das zuständige Ministerium stellt am Ende eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.</p> <p>(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>
<p>Artikel 3 Gesetz zur Errichtung eines Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz</p>	<p>Artikel 3 Gesetz zur Errichtung eines Ausgleichsfonds <u>des Landes</u> Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz</p>
<p>§ 1 Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr</p>	<p>§ 1 Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr</p>
<p>(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet gemäß § 26 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) unter dem Namen „Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz“ ein Sondervermögen. Das Sondervermögen wird durch die <u>Zuständige</u> Stelle gemäß § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz im Landesamt für Gesundheit und Soziales verwaltet.</p>	<p>(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet gemäß § 26 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) unter dem Namen „Ausgleichsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pflegeberufegesetz“ ein Sondervermögen. Das Sondervermögen wird durch die zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz im Landesamt für Gesundheit und Soziales verwaltet.</p>

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.	(2) unverändert
(3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.	(3) unverändert
§ 2 Zweck des Sondervermögens	§ 2 Zweck des Sondervermögens
Das Sondervermögen wird gemäß § 26 Absatz 1 und 2 Pflegeberufegesetz zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege eingerichtet. Das Nähere richtet sich nach den Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes.	unverändert
§ 3 Zuführung zum Sondervermögen	§ 3 Zuführung zum Sondervermögen
Die Höhe der Zuführungen richtet sich nach den jährlich zu ermittelnden Finanzierungsbedarfen für die Pflegeausbildung gemäß § 32 Pflegeberufegesetz. Das Sondervermögen erhält die notwendigen Zuführungen im Sinne des Satzes 1 durch die Erhebung von Umlagebeiträgen und Zahlungen gemäß § 33 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Pflegeberufegesetz.	unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p style="text-align: center;">§ 4 Verwendung des Sondervermögens und Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Mittel des Sondervermögens sind gemäß den Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufebildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) für die Zahlung der Ausgleichszuweisungen sowie der Verwaltungskostenpauschale zu verwenden. Für das Finanzierungsverfahren der staatlichen Pflegeschulen wird die Rechtsträgerschaft nach § 2 der Pflegeberufebildungsfinanzierungsverordnung entsprechend der Kostenträgerschaft der inneren und äußeren Schulverwaltung gemäß der §§ 109 bis 111 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462, ber. 2011 S. 859, 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, aufgeteilt.</p> <p>(2) Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (Haushaltsjahr).</p> <p>(3) Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Sondervermögens wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Der Wirtschaftsplan ist als einfache Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und enthält nur die voraussichtlichen Ausgaben gemäß § 3 <u>Absatz</u> 1 sowie die Umlagebeiträge und Zahlungen gemäß § 3 <u>Absatz</u> 2.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verwendung des Sondervermögens und Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Mittel des Sondervermögens sind gemäß den Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufebildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) für die Zahlung der Ausgleichszuweisungen sowie der Verwaltungskostenpauschale zu verwenden. Für das Finanzierungsverfahren der staatlichen Pflegeschulen wird die Rechtsträgerschaft nach § 2 der Pflegeberufebildungsfinanzierungsverordnung entsprechend der Kostenträgerschaft der inneren und äußeren Schulverwaltung gemäß der §§ 109 bis 111 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462, ber. 2011 S. 859, 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, aufgeteilt.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Sondervermögens wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Der Wirtschaftsplan ist als einfache Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und enthält nur die voraussichtlichen Ausgaben gemäß § 3 Satz 1 sowie die Umlagebeiträge und Zahlungen gemäß § 3 Satz 2.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Rechnungslegung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle erstellt für jeden Finanzierungszeitraum die Rechnungslegung über das Sondervermögen (Jahresrechnung.) Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Rechnungslegung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle erstellt für jeden Finanzierungszeitraum die Rechnungslegung über das Sondervermögen (Jahresrechnung.) Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.</p>

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.	(2) unverändert
(3) Die Jahresrechnung ist bis zum 31. Oktober des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Kalenderjahres aufzustellen.	(3) unverändert
Artikel 4 Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes	Artikel 4 Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes
Das Landwirtschaftssondervermögensgesetz vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	unverändert
1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Summe der Erstzuführungen gemäß den Absätzen 1 und 2 zum Sondervermögen wird auf 135 000 000 Deutsche Mark begrenzt.“	
b) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden aufgehoben.	
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„Weitere Zuführungen aus dem Landeshaushalt können nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und Haushaltsplans erfolgen.“	

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gefördert“ die Wörter „gemäß Absatz 1“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „gemäß Absatz 1“ eingefügt und die Wörter „der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(5) Aus dem Sondervermögen können dem Haushalt des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes und Haushaltsplans Mittel zugeführt werden.“</p> <p>d) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>e) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>f) Absatz 8 wird aufgehoben.</p> <p>g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und dessen Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>h) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 9 und 10.</p> <p>i) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden aufgehoben.</p>	<p>2. unverändert</p>

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
„Verwaltung, Wirtschaftsführung, Vermögensstrennung, Finanzmittel“.	
b) In Absatz 1 werden die Wörter „den Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „das für Landwirtschaft zustän- dige Ministerium“ ersetzt.	b) unverändert
c) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zustän- dige Ministerium“ und die Wörter „der Finanzministerin“ durch die Wörter „des Finanzministeriums“ ersetzt.	c) unverändert
d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Treuhänder unterliegt der Prü- fung durch den Landesrechnungshof nach § 91 der Landeshaushalts- ordnung.“	„(3) Der Treuhänder unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 91 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. “
e) Folgende Absätze 4 bis 6 werden ange- fügt:	e) Folgende Absätze 4 bis 6 werden ange- fügt:
„(4) Das Sondervermögen verfügt über eine eigene Wirtschafts- und Rechn- ungsführung. Es ist vom übrigen Ver- mögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.	„(4) Das Sondervermögen verfügt über eine eigene Wirtschafts- und Rechn- ungsführung. Es ist vom übrigen Ver- mögen des Landes, seinen Rechten und Ver- bindlichkeiten getrennt zu halten.

ENTWURF

(5) Die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Sondervermögens erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes und eines Wirtschaftsplans. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung finden entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz oder das jeweilige Haushaltsgesetz einschließlich Wirtschaftsplan etwas Anderes bestimmen.

(6) Als Finanzmittel fließen dem Sondervermögen neben den Zuführungen aus dem Landeshaushalt insbesondere die Zins- und Tilgungsleistungen aus Darlehen, die Einnahmen aus der Erstattung und Verzinsung von Zuschüssen und sonstigen Ausgaben, die Einnahmen aus der Verwaltung der sondervermögenseigenen Liegenschaften sowie die Erträge aus der Anlage von Sondervermögensmitteln zu.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Landwirtschaftsminister“ durch die Wörter „Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ und das Wort „Geschäftsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wirtschaftsplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres.“

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

(5) Die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Sondervermögens erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes und eines Wirtschaftsplans. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung **Mecklenburg-Vorpommern** finden entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz oder das jeweilige Haushaltsgesetz einschließlich Wirtschaftsplan etwas Anderes bestimmen.

(6) Als Finanzmittel fließen dem Sondervermögen neben den Zuführungen aus dem Landeshaushalt insbesondere die Zins- und Tilgungsleistungen aus Darlehen, die Einnahmen aus der Erstattung und Verzinsung von Zuschüssen und sonstigen Ausgaben, die Einnahmen aus der Verwaltung der sondervermögenseigenen Liegenschaften sowie die Erträge aus der Anlage von Sondervermögensmitteln zu.“

4. unverändert

a) unverändert

b) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 4. Ausschusses
c) In Absatz 3 werden die Wörter „und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt“ gestrichen.	c) entfällt
5. § 5 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Jahresrechnung“.	
b) Absatz 1 wird aufgehoben.	
c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2 und wie folgt gefasst:	
„(1) Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium die Jahresrechnung. In dieser sind der Bestand einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens nachzuweisen.	
(2) Die Jahresrechnung wird der Haushaltsrechnung des Landes als Anlage beigefügt.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“	Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“
Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2007 (<u>GVOBl. M-V S. 475</u>), wird folgender Satz 2 eingefügt:	Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnraumförderung Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 472, 475) wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Ergänzend dient das Sondervermögen der Ausreichung von Zuschüssen für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus.“	„Ergänzend dient das Sondervermögen der Ausreichung von Zuschüssen für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus.“

ENTWURF**Artikel 6**

Änderung des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter

§ 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 287), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 644) geändert worden ist, werden in Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „zehn- bis 26jährigen Einwohner“ durch die Wörter „sechs- bis 21jährigen Einwohner“ ersetzt.

**Artikel 7
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 3 treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

**Beschlüsse
des 4. Ausschusses**

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter

§ 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter vom 7. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 287), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640, 644) geändert worden ist, werden in Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „zehn- bis 26jährigen Einwohner“ durch die Wörter „sechs- bis 21jährigen Einwohner“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“

§ 4 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 408), wird wie folgt neu gefasst:

„1. der Finanzierung des Breitbandausbaus sowie vergleichbarer Maßnahmen im Bereich der digitalen Infrastruktur,“

**Artikel 8
Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) Die Bestimmungen des Artikels 3 treten **mit Wirkung vom** 1. Januar 2019 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Gunter Jess

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner 70. Sitzung am 4. September 2019 den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3899 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in drei Sitzungen, abschließend in seiner Sitzung am 21. November 2019, beraten.

Die Fraktion Freie Wähler/BMV ist am 1. Oktober 2019 erloschen. Die bis zu diesem Datum erfolgten Abstimmungsverhalten und Beratungsbeiträge der Fraktion Freie Wähler/BMV sind im nachfolgenden Bericht enthalten.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innen- und Europaausschuss

Der Innen- und Europaausschuss hat den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 im Rahmen seiner Zuständigkeiten in insgesamt vier Sitzungen am 12. September 2019, am 19. September 2019, am 26. September 2019 und abschließend am 24. Oktober 2019 beraten.

Der Innen- und Europaausschuss hat dem Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 61. Sitzung am 6. November 2019 abschließend beraten und gegenüber dem federführenden Finanzausschuss das folgende mitberatende Votum abgegeben:

Der Rechtsausschuss empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021“ auf Drucksache 7/3899, soweit die Zuständigkeit des Rechtsausschusses gegeben ist.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung im Rahmen seiner Zuständigkeit in seiner 64. Sitzung am 19. September 2019, in seiner 68. Sitzung am 24. Oktober 2019 und abschließend in seiner 69. Sitzung am 7. November 2019 beraten und in diesem Zusammenhang zwei öffentliche Anhörungen in seiner 65. und 66. Sitzung am 26. September 2019 zu den Themen „Finanzierung der Krankenhauslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Landeskrankenhausgesetz auf der Basis des aktuellen Krankenhausplanes sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Digitalisierung im Gesundheitswesen“ und „Situation in der Kinder- und Jugendmedizin sowie in der Geburtshilfe in Mecklenburg-Vorpommern“ sowie zu dem Thema „Arbeitsmarktpolitische Herausforderungen vor dem Hintergrund eines sich verschärfenden Fachkräftemangels in Mecklenburg-Vorpommern“ durchgeführt.

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021“ auf Drucksache 7/3899, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

4. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 19. September 2019, seiner 46. Sitzung am 26. September 2019 sowie abschließend in seiner 49. Sitzung am 7. November 2019 beraten und mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktion der AfD beschlossen, dem Finanzausschuss die nachstehende Stellungnahme zuzuleiten:

Der Agrarausschuss hat empfohlen, in Artikel 4 (Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes) Nummer 4 den Buchstaben c zu streichen, sodass § 4 Absatz 3 Landwirtschaftssondervermögensgesetz die nachstehende Fassung erhält:

„(3) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan des Landes als Anlage beigelegt und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt.“

5. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner 59. Sitzung am 30. Oktober 2019 abschließend beraten und gegenüber dem federführenden Finanzausschuss das folgende mitberatende Votum abgegeben:

Der Bildungsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021“ auf Drucksache 7/3899, soweit die Zuständigkeit des Bildungsausschusses gegeben ist, unverändert anzunehmen.

6. Energieausschuss

Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung hat den „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021“ auf Drucksache 7/3899 in seiner 62. Sitzung am 2. Oktober 2019 auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten abschließend beraten und dem federführenden Finanzausschuss einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und DIE LINKE empfohlen, die ausschussrelevanten Teile des Gesetzentwurfes auf Drucksache 7/3899 unverändert anzunehmen.

7. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 auf Drucksache 7/3899 in seiner 73. Sitzung am 21. August 2019, seiner 75. Sitzung am 28. August 2019, seiner 77. Sitzung am 18. September 2019 und seiner 82. Sitzung am 30. Oktober 2019 beraten. Ferner hat er in seiner 80. Sitzung am 23. Oktober 2019 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Förderung der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie in seiner 81. Sitzung am 23. Oktober 2019 eine Beratung mit dem Landesblinden- und Sehbehindertenverband zum Thema „Landesblindengeld bedarfsgerecht anpassen“ durchgeführt. Der Sozialausschuss hat den vorgenannten Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 6. November 2019 abschließend beraten.

Der Sozialausschuss hat dem federführenden Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände

Der Finanzausschuss hat dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3899 gegeben.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern haben sich in ihren schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2020/2021 jedoch ausschließlich auf den Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020/2021 bezogen und von expliziten gesonderten Ausführungen zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 abgesehen.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuss

1. Allgemeines

Die Fraktion der AfD hat darauf verwiesen, dass im vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt fünf Sondervermögen dargestellt seien, und vor diesem Hintergrund hinterfragt, welche Vorteile die Errichtung eines Sondervermögens im Gegensatz zu der Abbildung der entsprechenden Zahlen im laufenden Haushalt habe.

Das Finanzministerium hat hierzu erklärt, dass mit der Errichtung von Sondervermögen bezweckt werde, bestimmte Finanzmassen für ganz bestimmte Zwecke auch über die Jährlichkeit eines normalen Haushaltes hinaus zur Verfügung zu stellen. Beispielsweise sei bei dem Sondervermögen „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ derzeit noch nicht absehbar, wie sich hier der Mittelabfluss entwickeln werde. Ferner sei etwa beim Verkauf einer Liegenschaft nicht unmittelbar bekannt, wann es landesseitig wieder den Bedarf zum Ankauf einer anderen Liegenschaft gebe, weshalb man diese Mittel dann in das Sondervermögen „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ einspeisen wolle.

Die Fraktion der AfD hat diesen Ausführungen entgegengehalten, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in drei der Sondervermögen aber auch der Verwendungszweck „zum Ausgleich des Landeshaushaltes“ aufgenommen werden solle, wodurch die Mittel dann nicht mehr für den ursprünglichen Zweck zur Verfügung stünden.

Hierzu hat das Finanzministerium erwidert, dass zu der Entnahmeregelung auch die Festlegung gehöre, dass die Entnahme aus dem Sondervermögen durch entsprechende Zuführungen an das Sondervermögen schnellstmöglich wieder auszugleichen sei. Zudem habe man die Entnahme zum Haushaltsausgleich auch hinreichend konditioniert, da man die Sondervermögen nicht zum einfachen Haushaltsausgleich nutzen könne. Vielmehr sei dies nur das letzte Mittel, wenn die Ausgleichsrücklage aufgelöst sei. Insoweit müsse man auch berücksichtigen, dass man in diesen Fällen nun nicht mehr in die Nettokreditaufnahme gehen könnte.

Die Fraktion der AfD hat sich zudem danach erkundigt, wie die verschiedenen Fachressorts, die für die einzelnen Sondervermögen verantwortlich seien, dies bewerten würden. Ferner hat die Fraktion der AfD ihre Verwunderung darüber zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere die Mitglieder des Finanzausschusses scheinbar keine Nachteile erkennen würden, obwohl nach der Einschätzung der Fraktion der AfD die entsprechenden Mittel auf diese Weise ohne Einflussmöglichkeit des Landtages bewirtschaftet würden.

Das Finanzministerium hat erklärt, dass man davon ausgehe, dass diese Regelung von allen Ressorts begrüßt werde. Unabhängig davon könne man haushaltspolitisch bei der Frage von Sondervermögen durchaus auch unterschiedlicher Auffassung sein. Die Erfahrung zeige auch, dass nicht alle Dinge für Sondervermögen geeignet seien. Sofern es sich jedoch um Aufgaben der Infrastruktur oder andere langfristige Aufgaben handele, deren Finanzierung nicht innerhalb eines Haushaltes möglich sei, sei die Errichtung eines Sondervermögens ein geeignetes finanzpolitisches Instrument.

Die Fraktion der CDU hat zudem betont, dass man entgegen der Vermutung der Fraktion der AfD durchaus noch zu den verschiedenen Sondervermögen Beratungsbedarf habe. Auch sei es den Koalitionsfraktionen sehr wichtig, dass die Rechte des Parlaments gewahrt blieben.

Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang angemerkt, dass er es nicht begrüße, wenn immer wieder neue Sondervermögen errichtet würden, aus denen das Land zudem noch zum Zwecke des Haushaltsausgleiches Entnahmen tätigen könne. Insoweit sei auch zu berücksichtigen, dass man noch die Konjunkturausgleichsrücklage habe, aus der man den Haushaltsausgleich herbeiführen könnte, wenn sich die Konjunktur eintrüben sollte.

Nach Einschätzung des Landesrechnungshofes müssten, nachdem zwischenzeitlich vielfältige neue Daueraufgaben des Landes per Gesetz begründet worden seien, die übrigen Aufgaben sehr zeitnah priorisiert werden. Dabei müsse man die konsumtiven Ausgaben kritisch prüfen und diese gegebenenfalls auch wieder zurückfahren. Die Möglichkeit des Haushaltsausgleichs über die Nettokreditaufnahme sei nicht mehr gegeben und ein Ausgleich des Haushaltes über den Rückgriff in die Rücklage oder die Sondervermögen werde dem Land auf Dauer nicht möglich sein.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben aus redaktionellen Gründen beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in Artikel 1 § 4 Absatz 1 Nummer 3 das Wort „Ausgleichrücklage“ durch das Wort „Ausgleichsrücklage“ zu ersetzen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 1 mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu Artikel 2

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 2 unverändert anzunehmen.

Zu Artikel 3

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben aus redaktionellen Gründen sowie aus Gründen der Rechtsförmlichkeit folgende Änderung beantragt:

- „1. Die Artikelübersicht wird wie folgt geändert:
In der Angabe zu Artikel 3 werden nach dem Wort ‚Ausgleichsfonds‘ die Wörter ‚des Landes‘ eingefügt.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort ‚Ausgleichsfonds‘ die Wörter ‚des Landes‘ eingefügt.
 - b) In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern ‚des Schulgesetzes‘ die Wörter ‚für das Land‘ eingefügt.
 - c) In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort ‚Absatz‘ durch das Wort ‚Satz‘ ersetzt.“

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben ferner aus redaktionellen Gründen beantragt, dem Landtag die folgenden Änderungen in Bezug auf den Artikel 3 des Gesetzentwurfes zu empfehlen:

- „1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort ‚Zuständige‘ durch das Wort ‚zuständige‘ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe ‚(Jahresrechnung).‘ durch die Angabe ‚(Jahresrechnung).‘ ersetzt.“

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 3 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu Artikel 4

Der Agrarausschuss hat empfohlen, in Artikel 4 Nummer 4 den Buchstaben c zu streichen.

Zur Begründung dieser Empfehlung hat der Agrarausschuss ausgeführt, dass mit der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung die Beteiligung des Landtages hinreichend gesichert sei.

Der Finanzausschuss hat sich diese Empfehlung zu Eigen gemacht und sie mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Seitens der Fraktionen der SPD und der CDU wurde aus redaktionellen Gründen sowie aus Gründen der Rechtsförmlichkeit beantragt, in Artikel 4 Nummer 3 Buchstaben d und e jeweils nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ die Angabe „Mecklenburg-Vorpommern“ einzufügen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 4 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu Artikel 5

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben aus Gründen der Rechtsförmlichkeit beantragt, in Artikel 5 im Eingangssatz die Angabe „(GVOBl. M-V S. 475)“ durch die Angabe „(GVOBl. M-V S. 472, 475)“ zu ersetzen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 5 mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu Artikel 6

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben aus Gründen der Rechtsförmlichkeit beantragt, im Eingangssatz des Artikels 6 die Angabe „(GVOBl. M-V 1997, S. 287)“ durch die Angabe „(GVOBl. M-V S. 287)“ und die Angabe „(GVOBl. M-V 2005, S. 644)“ durch die Angabe „(GVOBl. M-V S. 640, 644)“ zu ersetzen.

Diesen Änderungsantrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, Artikel 6 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Zu Artikel 7 (neu)

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben folgenden Änderungsantrag gestellt:

- „1. In der Artikelübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 6 folgende neue Angabe eingefügt:
„Artikel 7: Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens ‚Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)“
2. In der Artikelübersicht wird die Angabe ‚Artikel 7: Inkrafttreten‘ durch die Angabe ‚Artikel 8: Inkrafttreten‘ ersetzt.

3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

**„Artikel 7
Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens ‚Breitbandausbau
in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)‘**

§ 4 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens ‚Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern (Breitband M-V)‘, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M V S. 408), wird wie folgt neu gefasst:

- „1. der Finanzierung des Breitbandausbaus sowie vergleichbarer Maßnahmen im Bereich der digitalen Infrastruktur,“

4. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass bislang die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen für Zwecke der digitalen Infrastruktur im Gesetz und im zugehörigen Haushaltsplan für die Jahre 2018 und 2019 und dessen Entwurf für die Jahre 2020 und 2021 auf die Kofinanzierung von Förderprojekten beschränkt sei. Mit der Änderung des § 4 Nummer 1 werde die Entnahmemöglichkeit auch für anderweitige Finanzierungsinstrumente geöffnet. Damit solle die Möglichkeit geschaffen werden, den Ausbau digitaler Infrastrukturen auch in denjenigen Bereichen unterstützen zu können, in denen eine klassische Zuwendungsgewährung ungeeignet sei. Insbesondere im Bereich des Mobilfunkausbaus hätten die Erfahrungen aus anderen Bundesländern gezeigt, dass die notwendige Errichtung und Vernetzung der erforderlichen Infrastrukturen auf der Grundlage von Förderprogrammen nicht oder nur sehr langsam erreicht werden könne. Die Bundesregierung habe daher angekündigt, die Errichtung und Unterhaltung von Mobilfunkinfrastrukturen, in Ergänzung der bestehenden rechtlichen und freiwilligen Ausbaupflichtungen der Mobilfunkunternehmen, auch mittels einer bundeseigenen Infrastrukturgesellschaft vorantreiben zu wollen. Im Sinne einer abgestimmten Vorgehensweise solle daher abweichend vom bisherigen Verfahren auch die Finanzierung vergleichbarer Infrastrukturvorhaben durch oder im Auftrag von Stellen der Landesregierung ermöglicht werden, um auch kurzfristig eine spürbare Verbesserung der Mobilfunkversorgung in Mecklenburg-Vorpommern erreichen zu können.

Diesen Änderungsantrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hat folgenden Änderungsantrag gestellt:

„1. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

**„Artikel 7
Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens
„Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
(Strategiefonds-Errichtungsgesetz - StratG M-V)**

**§ 1
Aufhebung des Gesetzes**

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz - StratG M-V) vom 18. Dezember 2017 (GVObI. M-V S. 355) wird aufgehoben.

**§ 2
Rückführung des Sondervermögens**

Die verbliebenen Mittel im Sondervermögen werden in die Einzelpläne der jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung überführt.“

2. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Zweck des Gesetzes - mithin die Förderung besonderer für die zukünftige Entwicklung des Landes wegweisender Projekte und Programme - klar verfehlt werde. Die Mittel würden zum Teil kaum oder nur schleppend abfließen. Der gleichberechtigte Zugang zum sogenannten Globalvolumen für potentielle Antragsteller sei nicht gegeben. Es fehle an Transparenz, an Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit. Dem könne nur entgegengewirkt werden, wenn die entsprechenden Mittel in den jeweiligen Einzelplänen der Ressorts der Landesregierung transparent veranschlagt würden. Die Förderung besonderer, für die zukünftige Entwicklung des Landes wegweisender Projekt könne innerhalb des Haushaltsplanes der Landesregierung gewährleistet werden.

Diesen Änderungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Zu Artikel 8 (neu)

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben ferner aus Gründen der Rechtsförmlichkeit beantragt, im bisherigen Artikel 7, der durch die Einfügung eines neuen Artikels 7 zum Artikel 8 geworden ist, in Absatz 2 das Wort „zum“ durch die Wörter „mit Wirkung vom“ zu ersetzen.

Diesen Änderungsantrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der AfD sowie einer Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den neuen Artikel 8 mit der zuvor beschlossenen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

3. Gesetzentwurf gesamt

Der Finanzausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 auf Drucksache 7/3899 in der Fassung seiner Beschlussempfehlung anzunehmen.

4. Beschlussempfehlung gesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 28. November 2019

Dr. Gunter Jess
Berichtersteller